

Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 25. Oktober 2006¹ über die Schweizerische Exportrisikoversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 2

² Ist die Ware nicht schweizerischen Ursprungs, so hat der schweizerische Wertschöpfungsanteil mindestens 50 Prozent zu betragen. Die SERV kann die Versicherung oder die Garantie auch gewähren, wenn der schweizerische Wertschöpfungsanteil unter 50 Prozent liegt, sofern dies ihren Zielen nach Artikel 5 SERVG und geschäftspolitischen Grundsätzen nach Artikel 6 SERVG entspricht; dabei berücksichtigt sie insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a. Das Verhältnis zwischen dem schweizerischen Wertschöpfungsanteil und dem Auftragswert ist angemessen, wobei der Wert der nicht versicherten oder rückversicherten Teile vom Auftragswert abgezogen wird.
- b. Der schweizerische Wertschöpfungsanteil an den zur Versicherung beantragten Selbstkosten bei Risiken vor der Lieferung ist angemessen.
- c. Die schweizerische Wertschöpfung, die im Zusammenhang mit erfolgsrelevanten Leistungen des Exportgeschäfts wie mit der Herstellung von Schlüsselkomponenten, mit Forschung und Entwicklung oder mit Engineering-, Planungs- und Serviceleistungen erzielt wird, ist von ausreichender Bedeutung.
- d. Der Anteil der schweizerischen Wertschöpfung am Gesamtumsatz der Exporteurin aus Exportgeschäften innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist angemessen.

¹ SR 946.101

- e. Der durchschnittliche schweizerische Wertschöpfungsanteil aller von der SERV versicherten Exportgeschäfte einer Exporteurin, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums getätigt werden, ist angemessen.
- f. Es werden neuentwickelte Produkte exportiert oder neue Märkte erschlossen.

Art. 4 Maximaler Deckungssatz

- ¹ Der maximale Deckungssatz liegt bei 95 Prozent des versicherten Betrags.
- ² Für die Fabrikationskreditversicherung beträgt der Deckungssatz maximal 80 Prozent. In Ausnahmefällen kann die SERV den Deckungssatz auf begründeten Antrag hin auf bis zu 95 Prozent erhöhen.
- ³ Für die Garantie nach Artikel 21b Absatz 1 SERVG beträgt der Deckungssatz maximal 90 Prozent. In Ausnahmefällen kann die SERV den Deckungssatz auf begründeten Antrag bis zum vollen Garantiebtrag erhöhen.
- ⁴ Im Übrigen kann die Versicherungsnehmerin keine Deckungsprozente zukaufen.

Art. 10 Zustandekommen der Versicherung

- ¹ Die SERV entscheidet über den Abschluss der Versicherung, sobald das Antrags- und Prüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Versicherungsnehmerin den Abschluss des Export- oder des gebundenen Finanzierungsgeschäfts (Grundgeschäft) schriftlich mitgeteilt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die SERV vor Abschluss des Grundgeschäfts entscheiden.
- ² Die SERV kann beim Entscheid Risiken von der Versicherung ausschliessen, den Umfang der Versicherung beschränken oder die Versicherung mit Auflagen oder Bedingungen versehen.
- ³ Schliesst die SERV die Versicherung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, so gilt Folgendes:
 - a. Die SERV bestätigt die Annahme des Versicherungsantrags durch die Zusendung des schriftlichen Versicherungsvertrags an die Versicherungsnehmerin.
 - b. Weicht die SERV vom Antrag ab oder versieht sie die Versicherung mit Auflagen oder Bedingungen, so muss die Versicherungsnehmerin die Annahme innerhalb der von der SERV gesetzten Frist bestätigen.

Art. 12 Währung

- ¹ Die Versicherung wird in Schweizer Franken abgeschlossen.
- ² Sie kann auf Antrag in einer Fremdwährung abgeschlossen werden. Die SERV bestimmt die zugelassenen Fremdwährungen und die Voraussetzungen.

Art. 13 Inhalt der Versicherung

¹ Die Versicherung stellt auf die schriftlichen Angaben der Versicherungsnehmerin im Antragsverfahren ab. Sie werden zu Bestandteilen der Versicherung.

² Die Verfügung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag enthält insbesondere:

- a. die Dokumentation des massgeblichen Sachverhalts;
- b. den Gegenstand der Deckung;
- c. die gedeckten Risiken;
- d. den Haftungszeitraum;
- e. den Höchstbetrag;
- f. die Deckungseingriffs- und Weisungsrechte der SERV;
- g. die Entschädigungsvoraussetzungen;
- h. die Deckungssätze;
- i. die Pflichten der Versicherungsnehmerin und die Folgen von Pflichtverletzungen;

³ Die SERV legt für ihre Versicherungen allgemeine Geschäftsbedingungen fest. Sie bilden Bestandteil der Verfügung oder des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

⁴ Die Versicherungsnehmerin kann zu besonderen Überwachungsmassnahmen für das versicherte Geschäft und zur Meldung des Verlaufs der Geschäftsentwicklung verpflichtet werden.

Art. 14 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Versicherungsnehmerin muss der SERV wesentliche Änderungen der Grundlagen, auf denen die Versicherung beruht, unverzüglich melden.

² Muss der Versicherungsvertrag berichtigt werden, so findet Artikel 10 Absatz 3 sinngemäss Anwendung.

Art. 17 Abs. 4 Einleitungssatz

⁴ Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der SERV und der Versicherungsnehmerin im Versicherungsfall soweit möglich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzend in den individuellen Versicherungsbedingungen festgelegt; dies gilt namentlich für:

Art. 31 Abs. 2

² *Aufgehoben*

II

Diese Änderung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova